

Was ist häusliche Gewalt?

Ihr Lebenspartner oder Ihre Lebenspartnerin/ Ihr Sohn oder Ihre Tochter / Ihre Eltern oder eine andere Ihnen nahe stehende Person

- beschimpft, bedroht und beleidigt Sie oder setzt Sie psychisch unter Druck?
- verbietet Ihnen, das Haus allein zu verlassen?
- verfügt ohne Ihr Einverständnis über ihr Geld?
- schlägt Sie oder sperrt Sie ein?
- zwingt Sie zum Sex?
- verfolgt, belästigt oder terrorisiert Sie nach einer Trennung?

Welche Gesetze schützen Opfer häuslicher Gewalt?

Nach dem **Sicherheits- und Ordnungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA)** können die Polizei und die Ordnungsbehörden eine Person bis zu einer Dauer von 14 Tagen aus der Wohnung verweisen, „...um eine von ihr ausgehende gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit von Bewohnern derselben Wohnung abzuwehren“ §36(3) SOG. Weitere Maßnahmen, die durch die Polizei verfügt werden können, sind durch die Standardbefugnisse geregelt (z.B. Annäherungsverbot, Platzverweis, Ingewahrsamnahme).

Um weiteren Schutz zu erlangen, können von Gewalt Betroffene beim zuständigen Amtsgericht nach dem **Gewaltschutzgesetz (GewSchG)** auf zivilrechtlichem Weg

- Schutzanordnungen und / oder die
- Zuweisung gemeinsam genutzten Wohnraumes zur alleinigen Nutzung beantragen.

Wie können Sie Schutz durch das GewSchG erlangen?

Jedes Opfer von physischer und psychischer Gewalt hat die Möglichkeit, nach dem Gewaltschutzgesetz Maßnahmen zu seinem Schutz zu beantragen.

Wenn beide einen auf Dauer angelegten Haushalt führen oder die Auflösung des gemeinsamen Haushaltes nicht länger als 6 Monate zurück liegt, ist das Familiengericht am Amtsgericht zuständig. In allen anderen Fällen (z.B. bei Übergriffen oder Bedrohungen durch Nachbarn oder Bekannte) liegt die Zuständigkeit beim Zivilgericht.

Eine eidesstattlich versicherte Darstellung des Sachverhaltes mit möglichst genauen Orts- und Zeitangaben ist zur Glaubhaftmachung ausreichend.

Darüber hinaus sollten Beweise, die dazu dienen, den Gewaltzusammenhang zu verdeutlichen, hinzugefügt werden (z.B. Ärztliches Attest über erlittene Verletzungen, die Nummer des Einsatzberichtes der Polizei, SMS-Abschriften).

Eine Entscheidung des Gerichtes kann auf Ihren Antrag hin wegen Dringlichkeit ohne vorherige mündliche Verhandlung erfolgen. In diesem Fall ergeht der Beschluss in der Regel innerhalb von 24 Stunden.

Sie können sich anwaltlich vertreten lassen. Eine Anwaltpflicht besteht nicht. Im Bedarfsfall können Sie Prozesskostenhilfe beantragen.

Nutzen Sie die Angebote der kostenlosen Beratung und Begleitung durch geeignete Hilfsangebote! Kontaktadressen finden Sie auf der letzten Seite des Flyers.

Welche Angeordneten können nach dem GewSchG getroffen werden?

Schutzanordnungen sind immer individuell zu beantragen

z.B. kann dem/der Antragsgegner/in untersagt werden:

- sie/ihn zu bedrohen, zu verletzen oder einzusperrern,
- Kontakt aufzunehmen (auch unter Verwendung von Telefon und Internet),
- Faxe zu übermitteln, Telegramme zu übersenden,
- ihr/ihm hinterher zu rufen,
- bestimmte Orte aufzusuchen
- in die Wohnung des Opfers einzudringen.

Dem/der Antragsgegner/in kann z.B. auferlegt werden:

- einen Abstand von..... Metern zum Opfer einzuhalten
- die gemeinsame Wohnung dem Opfer zu alleinigen Nutzung zu überlassen.

Die Entscheidungen des Gerichtes werden befristet. Eine Verlängerung ist auf Ihren Antrag hin möglich.

Wie werden die Anordnungen durchgesetzt?

Auf Ihren Antrag kann der Gerichtsvollzieher (u.a. mit Hilfe der Polizei) die richterlichen Anordnungen vollstrecken.

Kommt es zu Verstößen, haben Sie das Recht, einen Strafantrag nach §4 GewSchG bei der Polizei zu stellen. Das Gesetz sieht hier eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr vor.

Wie können Sie sich auf eine eventuelle Notsituation vorbereiten?

Erstellen Sie einen Sicherheitsplan!

Informieren Sie Freunde, Nachbarn und Familie über die Situation.

Eröffnen Sie ein eigenes Bankkonto.

Machen Sie Kopien von allen wichtigen Unterlagen!

Tragen Sie immer Kleingeld zum Telefonieren oder eine Telefonkarte bei sich! Ihr Handy kann gegebenenfalls für Sie nicht erreichbar sein.

Speichern Sie die wichtigsten Notfallnummern im Handy!

Zeigen Sie Ihren Kindern, wie der Notruf verständigt wird! Stellen Sie sicher, dass Sie dann die Adresse angeben können!

Vereinbaren Sie mit Ihren Kindern ein Codewort für die Flucht, damit diese wissen, wann sie die Wohnung verlassen müssen!

Persönlicher Sicherheitsplan

Notfalltasche

Deponieren Sie eine Notfalltasche bei einer Person Ihres Vertrauens! Diese Tasche sollte folgende Sachen (in Kopie oder Original) enthalten:

- Ausweise/Pass und Kinderausweis
- evtl. Staatsbürgerschaftsbescheide
- Krankenkassenkarten
- Impfausweise
- Mietvertrag, Arbeitsvertrag
- Renten-, Sozial- und Arbeitsamtbescheide
- evt. Sorgerechtsentscheide
- Bankunterlagen, Sparbücher, Wertpapiere, Schmuck
- Ersatzschlüssel für Wohnung und Auto
- Adressbuch
- Erinnerungen (Tagebücher, Fotos, geliebte Dinge)
- Geld!!!

Das Nötigste für einige Tage

- Bekleidung, Hygieneartikel, Schulsachen, Spielzeug, Medikamente

Flüchten

Analysieren Sie frühzeitig mögliche Fluchtwege (Fenster, Türen, Aufzüge, Ausgänge)

Vertrauen Sie ihrem Instinkt! Halten Sie sich in der Nähe des Telefons auf, wenn Sie Gewalt befürchten!

Rufen Sie die Polizei unter 110!

Versuchen Sie, andere auf sich aufmerksam zu machen, wenn Sie z.B. auf der Straße angegriffen werden!

Hilfe holen

Vereinbaren Sie ein Codewort für den Notfall mit einer Person ihres Vertrauens! Diese Person kann dann Hilfe für Sie holen!

Sprechen Sie mit Nachbarn, damit diese wissen, dass Sie gegebenenfalls Hilfe rufen sollen!

Sicherheit zu Hause und auf Arbeit

Tauschen Sie die Türschlösser und installieren Sie Sicherheitsschlüssel!

Meiden Sie die Orte, an denen Ihr/e Partner/in Sie sucht oder vermutet!

Legen Sie sich eine zweite Telefonnummer zu, die Sie nur den Personen Ihres Vertrauens mitteilen!

Regeln Sie in der KITA, wer die Kinder abholen darf!

Gehen Sie offen mit der Situation um! Bitten Sie Kollegen/innen, ihnen notfalls zu helfen!

Beantragen Sie eine Schutzordnung, wenn Sie Übergriffe fürchten oder er/sie terrorisiert!

Beauftragen Sie eine/n Anwalt/in für Familienrecht, Ihre zivilrechtlichen Interessen wahrzunehmen oder nutzen Sie die Möglichkeit der sozialen Beratung und Begleitung!

Hilfsmöglichkeiten Notfall

Notruf Polizei: 110

Unterbringung im Frauenhaus (tgl. 24 Stunden über 01 52 02 89 35 28 oder über die 110 erreichbar)

Nutzen Sie die Möglichkeit der Beratung und Begleitung - bei Bedarf auch anonym

Interventionsstelle häusliche Gewalt : 01 77 784 40 72

**Gleichstellungsbeauftragte: 03473 / 958-111 (während der Sprechzeiten/außerhalb über
(01 52 02 89 35 28)**

Ihr zuständiges Gericht in Aschersleben ist:

Amtsgericht Aschersleben

Theodor-Römer-Weg 3

06449 Aschersleben

Das Faltblatt, der Sicherheitsplan, Antragsmuster (Überlassung der Wohnung und Schutzanordnungen) sowie ein Exemplar in Russisch stehen im Internet als Download unter folgender Adresse zur Verfügung:
www.aschersleben.de

Impressum

Herausgeber:

Stadt Aschersleben, Gleichstellungsbeauftragte,
Ascherslebener Hilfenetz gegen Gewalt